S t a d t g e m e i n d e a m t R a d e n t h e i n

Spielplatzordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 19.10.2017, mit der ein Regelwerk zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf Spielplätzen im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde erlassen wird (Spielplatzordnung)

§ 1 – Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Radenthein bestehenden öffentlich zugänglichen Spielplätze, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadtgemeinde Radenthein (nachfolgend als „Spielplätze" bezeichnet) stehen.

§ 2 –Benützung der Spielplätze

(1) Die Spielgeräte sind für die Benützung durch Kindern und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausgelegt. Eine Benützung durch ältere Personen ist nicht gestattet.

(2) Der Eintritt in die Spielplätze ist unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 3 nur Fußgängern gestattet.

(3) Das Befahren der Spielplätze mit Rollstühlen, Kinderwägen, Dreirädern, Rollern und sonstigen Kinderfahrzeugen ist erlaubt. Ebenso das Befahren mit Einsatz- und Erhaltungsfahrzeugen. Fahrräder dürfen mitgeführt werden, wenn im Bereich der Spielplätze keine Abstellplätze vorhanden sind.

(4) Die Benützung der Spielplätze ist nur tagsüber (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) gestattet. In den Wintermonaten findet auf den Spielplätzen kein Winterdienst statt.

(5) Eine Benützung der Spielplätze zu Werbe- und Erwerbszwecken jeder Art ist untersagt.

§ 3 – Schonung und Verhalten auf dem Spielplatz

(1) Die Spielplätze und dessen Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Mutwillige Zerstörungen jeglicher Art von Spielgeräten, dem Rasen, von Bäumen, Sitzgelegenheiten und dergleichen werden von der Stadtgemeinde zur Anzeige

gebracht. Ebenso sind bei der Benutzung der Spielplätze und beim Aufenthalt auf diesen unzumutbare Störungen und Belästigungen von anderen Benutzern oder Anrainern zu vermeiden.

(2) Das unterschiedliche Alter der Kinder und Jugendlichen erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Besonders die größeren Kinder bzw. Jugendlichen haben sich deshalb so zu verhalten, dass die kleineren Kinder durch sie keinen Schaden erleiden und ungestört spielen können. Die Spielplätze bieten Spielgeräte für jedes Alter. Die Eignung ist jedoch vom jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes abhängig. Daher ist nicht jedes Gerät für jedes Kind geeignet. Die Entscheidung über die Nutzung eines Spielgerätes liegt bei Kindern in der Verantwortung des Erziehungsberechtigten bzw. bei Jugendlichen bei diesen selbst. Eine Haftung seitens der Stadtgemeinde im Falle der Nutzung eines Spielgerätes durch eine ungeeignete Person ist ausgeschlossen.

(3) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:

a) Zweckwidrige Verwendung, insbesondere Grillen und Campieren;

b) Mutwillige Verunreinigungen des Spielplatzes und dessen Einrichtungen; Abfälle sind ausnahmslos in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen;

c) Spielen von Musikgeräten oder Instrumenten;

d) Entfernen von Spielgeräten, Sitzbänken, Tischen oder sonstigen Gegenständen vom Aufstellplatz;

e) Mitbringen von gefährlichen, insbesondere scharfkantigen Gegenständen wie zum Beispiel Glasflaschen und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können;

h) Werfen mit Steinen, Stöcken oder sonstigen Gegenständen sowie Schießen mit Schleudern, Blasrohren und ähnlichen Geräten;

i) Entzünden von offenem Feuer sowie Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Sprengsätzen;

j) Mitbringen und Konsum von berauschenden Substanzen aller Art;

k) Aufenthalt im Spielplatzbereich in berauschtem oder sonst Anstoß erregendem Zustand;

l) Klettern auf Bäumen am Spielplatz oder im Spielplatzbereich;

§ 4 – Mitnahme von Tieren

Tiere, insbesondere Hunde müssen an der Leine geführt werden und dürfen sich nicht im Spielbereich aufhalten. Es muss zu jeder Zeit gewährleistet sein, dass von den Tieren keinerlei Gefährdung für die Nutzer der Spielplätze ausgeht. Die Verantwortung dafür liegt beim Tierhalter.

§ 5 – Einhaltung der Bestimmungen dieser Spielplatzordnung

(1) Für die Einhaltung der Bestimmungen der Spielplatzordnung durch Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

(2) Verstöße gegen Bestimmungen dieser Spielplatzordnung werden zur Anzeige gebracht. Mutwillige Beschädigungen führen zur Schadenersatzpflicht.

§ 6 – Meldung von Schäden und Missständen

Schäden, Verunreinigungen und sonstige Missstände auf den Spielplätzen sind umgehend im Gemeindeamt unter 04246/2288 oder stadtgemeinde@radenthein.gv.at zu melden.

§ 7 – Haftung

(1) Für Schäden welche durch Kinder bzw. Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr auf dem Spielplatz mutwillig aufgrund der Nichteinhaltung obiger Bestimmungen oder aus sonstigen Gründen hervorgerufen werden, haften deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Stadtgemeinde haftet bei Verletzungen durch schadhafte Anlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche Benützung der Anlagen entstehen und die sich Kinder untereinander zufügen. Weiters haftet sie nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eines Besuchers entstehen. Da auf den Spielplätzen kein Winterdienst stattfindet, haftet die Stadtgemeinde nicht für Verletzungen aufgrund von Schnee und Glatteis auf den Spielplätzen.

Der Bürgermeister

Michael Maier